

starben und seine Pflegemutter sowie die übrigen Verwandten heute in der Volksrepublik Polen leben, lud der Angeklagte zu dieser Feier nur seinen persönlichen Freundeskreis ein. Die Feier fand in dem möblierten Zimmer des Angeklagten statt, das dieser seit 1953 bewohnt. Anwesend waren sein Arbeitskollege Hans K., der seit 1950 mit dem Angeklagten zusammen als Lehrling bzw. Gehilfe bei dem Schuhmachermeister S. in L., Heinestraße ..., arbeitete, der Zeuge Ernst H. sowie die Zeuginnen Carola H., J. und R. Von 18.00 Uhr bis gegen 22.00 Uhr verlief die Feier in allgemein fröhlicher Stimmung. Nach der Musik eines Plattenspielers wurde getanzt, gemeinsame Erlebnisse wurden erzählt und in dieser Zeit insgesamt i_2 Flaschen Weinbrand-Verschnitt „Spezial“ ausgetrunken. Alle Anwesenden waren durch den Alkoholgenuß angeregt. Bis auf die Zeugin Carola H. war jedoch niemand in ausgesprochen angetrunkenem Zustand.

Gegen 22.00 Uhr bemerkte der Angeklagte, daß Hans K. auffallend oft mit der Zeugin Carola H. tanzte, um deren Gunst sich der Angeklagte seit mehreren Wochen bemühte. Er sprach nunmehr nacheinander mit dem Zeugen Ernst H. sowie mit den Zeuginnen J. und R. und forderte sie auf, Hans K. „zur Vernunft“ zu bringen. Die Zeugin R. sprach auch mit Hans K., ohne jedoch zu sagen, daß der Angeklagte sie dazu aufgefördert hatte. Hans K. teilte ihr mit, daß er sich mit der Zeugin Carola H. in Kürze verloben wolle.

Als die Zeugin R. dies dem Angeklagten in Gegenwart des Zeugen Ernst H. berichtete, sagte der Angeklagte wörtlich: „In Kürze? Da wird er wohl noch im Krankenhaus liegen.“ Als Hans K. im selben Moment das Zimmer verließ, um zum Badezimmer zu gehen, folgte ihm der Angeklagte und stellte ihn auf dem Flur zur Rede. Hans K. stand dabei mit dem Rücken zum Flurfenster, das die Zeugin R. wenige Minuten vorher geöffnet hatte. Als er dem Angeklagten seine Verlobungsabsichten bestätigte, schlug ihm der Angeklagte mit der Faust in das Gesicht. Durch die Wucht des Schlages wurde Hans K. ca. zwei Schritte zurückgeworfen, so daß er mit dem Rücken direkt vor dem offenen Fenster stand, dessen Rand nur 72 cm über dem Fußboden liegt. Unmittelbar darauf schlug jedoch der Angeklagte Hans K. ein weiteres Mal mit der Faust gegen den Kopf. Dabei rief er ihm zu: „So, das reicht für die nächsten Wochen, nun geh' rein zu Deiner Carola.“ Unmittelbar nach dem Schlag drehte sich der Angeklagte um und wollte wieder ins Wohnzimmer gehen. Hans K. verlor aber infolge der Wucht des Schlages das Gleichgewicht und stürzte aus dem Fenster. Er schlug mit dem Hinterkopf auf den gepflasterten Hof auf und war sofort tot. Die Höhe vom Hof bis zum unteren Rand des Flurfensters beträgt 4,35 m. Die Zeugin J. hat den letzten Schlag und den Sturz aus dem Fenster beobachtet. Sie betrat den Flur in dem Moment, als der Angeklagte zu einem zweiten Schlag ausholte. Unmittelbar nach dem Sturz des Hans K. rief der Angeklagte vom Flur aus laut nach Hilfe und benachrichtigte selbst die Volkspolizei, als ihm die genannten Zeugen übereinstimmend den Tod des Hans K. mitteilten.

Der Angeklagte ist ein arbeitsamer Mensch. Seine Pflegemutter erzog ihn zum Einzelgänger. Auch seit ihm durch Verwandte 1950 die Lehrstelle in der Werkstatt S. vermittelt worden war, verbrachte er seine Freizeit meist